137. Entscheid des Grossen Rates, dass im Umkreis einer halben Stunde um die Stadt keine Bauten errichtet werden dürfen 1678 Juni 13

Regest: Die halbjährlich am Schwörtag verlesene Satzung, dass im Umkreis einer halben Stunde um die Stadt keine Bauten errichtet werden dürfen, wird bestätigt. Zudem sollen die Gemeinden keine Fremden mehr aufnehmen. Ausnahmen müssen vom Grossen Rat bewilligt werden.

Kommentar: Das Verbot, ohne obrigkeitliche Erlaubnis im Umkreis der Stadt zu bauen, findet sich auch in der Hintersässenordnung von 1660 (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 122, Art. 6). Am 20. April 1676 verwies eine Ratsdelegation im Konflikt um neu erbaute Häuser in Hottingen darauf, dass eine halbe Stunde um die Stadt ohne ausdrückliche Erlaubnis keine Häuser gebaut werden dürften, auch nicht, wenn dies die Gemeinde erlaube (StAZH A 149.1, Nr. 105). 1684 findet sich daher ein Bitt- und Empfehlungsschreiben von Professor Johann Kaspar Schweizer für Heinrich Arter an den Zürcher Rat betreffend einen Hausbau in Hottingen (StAZH A 149.1, Nr. 116). Der Umkreis von einer halben Stunde konnte auch für das Gewerbe gelten. So entschieden die Zunftmeister am 24. August 1615, dass Fremde oder Landleute in diesem Umkreis kein Hafner-Geschirr verkaufen dürfen (StArZH VI.HO.A.1.:24, S. 4).

Uber die abgeleßene wyßung meiner gn hhr der kleinen räthen betrefend daß bauwen der haüßeren und stuben in den Vier Wachten und nechst herumben, ward in erdaurung der sachen beschaffenheit einhellig erkendt: Es solle bey der jennigen satzung, so alle halb jahr am schwehrtag offentlich verleßen wird, gäntzlich verbleiben, und krafft derselben niemand befugt sein, bey einer hal- 20 ben stund wegs weder haüßer nach stuben zebauwen. Wan aber ein extraordinari fahl^a sich zutruge, solle derselbe für mein gn hhr räth und burger gewißen und ohne dero vorwüßen nützit verwilliget; auch fürohin keine frömbde mehr, damit die einheimbschen desto^b beßer platz habind, von den gemeinden angenommen werden.

Actum den 13. junii anno 1678

Presentibus herren burgermeister Spöndli, räth und burger Underschryber

[Vermerk oberhalb des Textes von Hand des 20. Jh.?:] Eine halbe stunde um die stadt herum darf niemand bauen. 1678, 13. Juni

Original: StArZH VI.FL.A.2.:17; Einzelblatt; Unterschreiber der Stadt Zürich; Papier, 21.0 × 24.5 cm. Zeitgenössische Abschrift: StArZH VI.OS.A.4.:26; Papier, 20.0 × 31.0 cm.

Zeitgenössische Abschrift: StArZH VI.HO.A.1.:25; Unterschreiber der Stadt Zürich; Papier, 20.0 × 31.0 cm.

- Hinzufügung am linken Rand.
- Hinzufügung oberhalb der Zeile.

15

25

30

35